

BÜNDNER

KLEINTIERZÜCHTER -

VERBAND

(BKV)

– STATUTEN

– AUSSTELLUNGSREGLEMENT

– SANKTIONENREGLEMENT

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Bündner Kleintierzüchterverband“ (BKV) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Der Verband hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck und Ziel

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt insbesondere:

- die Durchführung von Kursen, Vorträgen und Ausstellungen
- die Gründung und Förderung von neuen Sektionen
- die Wahrung von Vereinigungsinteressen gegenüber zielverwandten Organisationen und gesetzgebenden Behörden in Bund, Kanton und Gemeinden
- die Kameradschaftspflege

Art. 3

Ziel

Der Verband erreicht die Ziele durch:

- die Förderung und Hebung der Kleintierzucht
- die Förderung und Aufklärung der Jugend

III. Gliederung

Art. 4

Gliederung

Der Verband gliedert sich in folgende Fachabteilungen:

- Kaninchen
- Geflügel
- Tauben
- Vogelzucht und Vogelhaltung (Parus)
- Frauengruppen / Pelznähgruppen

Diese Abteilungen sind Mitglied der Schweiz. Gesellschaft für Kleintierzucht (SGK) und deren Fachverbände.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliedschaft

Jeder Verein für Kaninchen-, Geflügel- und Taubenzucht, Vogelzucht und Vogelhaltung sowie Frauengruppen / Pelznähgruppen können um Aufnahme nachsuchen.

Art. 6

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung beim Kantonalpräsidenten.

Der Anmeldung sind die Vereinsstatuten, ein vollständiges Mitgliederverzeichnis sowie das Adressverzeichnis aller Vorstandsmitglieder beizufügen.

Das Aufnahmegegesuch muss im offiziellen Publikationsorgan des BKV veröffentlicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 14 Tage. Erfolgt keine Einsprache, so gilt die Aufnahme als vollzogen.

Erfolgt aber eine Einsprache, so ist das Aufnahmegegesuch der Delegiertenversammlung des BKV zum endgültigen Entscheid vorzulegen, sofern zwischen den Parteien keine Einigung erzielt wird.

Der Jahresbeitrag ist vom 1. Volljahr an zu entrichten.

Art. 7

Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den BKV oder deren Fachabteilungen grosse Verdienste erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft bestimmt die Delegiertenversammlung. Vorschläge müssen jeweils bis am 31. Januar an den Kantonalvorstand eingereicht werden.

Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

Art. 8

Auflösung

Werden Sektionen oder Klubs aufgelöst, so sind die Akten, das Inventar und Vermögen beim BKV zu deponieren. Der Vorstand des BKV muss das Bargeld zinstragend anlegen.

Wird innert 10 Jahren in dieser Region oder Talschaft eine neue Sektion oder ein neuer Klub gegründet, so sind die Akten, das Inventar und das Barvermögen dem neuen Verein zu übergeben. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist geht alles an den BKV über.

Art. 9

Austritt,
Ausschluss

Austritte können nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsgesuch ist bis spätestens am 1. November dem Kantonalvorstand einzureichen unter Beilage eines Protokollauszuges der beschliessenden Hauptversammlung.

Sektionen und Klubs, die den Verpflichtungen gegenüber dem BKV nicht nachkommen oder gegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung verstossen, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Die austretenden oder ausgeschlossenen Sektionen oder Klubs verlieren mit sofortiger Wirkung jedes Anspruchsrecht am BKV. Für das laufende Jahr ist der Beitrag an den Verband noch zu entrichten.

Art. 10

Streitigkeiten

Streitigkeiten jeder Art, Verstösse gegen Reglemente etc. werden nach dem Sanktionenreglement geahndet.

V. Organisation

Art. 11

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Kantonalvorstand
- die Kontrollstelle

Art. 12

Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan des BKV ist die „Tierwelt“.

Delegiertenversammlung

Art. 13

Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird gebildet aus den Abgeordneten der Sektionen und Klubs, dem Kantonalvorstand und den Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im März oder April statt. Sie ist turnusgemäss durchzuführen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können jederzeit vom Kantonalvorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Sektionen und Klubs einberufen werden.

Die Organisation der Delegiertenversammlung (Saalreservation, Verpflegung etc.) ist Sache der Sektionen und Klubs.

Art. 14

Stimmrecht

Die Sektionen und Klubs sind berechtigt auf je zehn Mitglieder oder den Bruchteil von sieben an, einen Delegierten zu entsenden. Ein Delegierter hat das Recht zwei Stimmen seiner Sektion zu vertreten. Ist er von verschiedenen Sektionen delegiert, ist er im gleichen Sinne für alle stimmberechtigt.

Kantonalvorstands- und Ehrenmitglieder erhalten ein Stimmrecht. Die Stimmkarten werden an der Delegiertenversammlung zugeteilt.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Sektionen und Klubs.

Art. 15

Kompetenz

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- Genehmigung früherer Protokolle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages an den Kantonalverband
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionssektion
- Festsetzung der Entschädigung an den Kantonalvorstand
- Vergeben der kantonalen Ausstellung
- Genehmigung von Reglementen
- Behandlung der vorgelegten Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Verwendung allfälliger Kassaüberschüsse
- Aufnahme von neuen Sektionen und Ausschlüsse
- Statutenrevision
- Behandlung von Sanktionsfällen
- Festsetzung der Kreditlimite des Kantonalvorstandes

Art. 16

Anträge

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung müssen bis spätestens am 31. Januar dem Präsidenten des BKV schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge für die Delegiertenversammlung werden nicht mehr berücksichtigt.

Mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung müssen diese Anträge zusammen mit der Traktandenliste den Sektionen und Klubs zugestellt werden.

Das Protokoll der Delegiertenversammlung muss innert vier Wochen dem offiziellen Publikationsorgan des BKV zur Veröffentlichung gesandt werden.

Erfolgen während einer vierzehntägigen Frist keine Einsprachen, so gilt es als genehmigt.

Die Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen keinen anderen Modus bestimmt. Für Beschlüsse gilt das Mehr der Stimmen, für Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Obmann oder Vertreter der jeweiligen Fachabteilungen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Stichentscheid hat der Präsident.

Aus der Mitte des Vorstandes ist ein Vizepräsident zu bestimmen.

Beisitzer können zugezogen werden.

Der Kantonalvorstand versammelt sich so oft, als es der Präsident für notwendig erachtet. Die Obliegenheiten des Vorstandes sind in der Hauptsache:

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Besorgung der laufenden Geschäfte durch den Präsidenten in Verbindung mit dem Aktuar oder Kassier und den Obmännern der Fachabteilungen
- Gründliche Vorbereitung der Traktanden für die Delegiertenversammlung
- Führung zuverlässiger Versammlungs- und Sitzungsprotokolle sowie des Mitgliederverzeichnisses
- Besorgung des Kassawesens
- Verkehr mit der SGK, den Fachverbänden und den kantonalen Behörden
- Behandlung von Sanktionsfällen

Art. 21

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar, in finanziellen Angelegenheiten der Präsident und der Kassier. Ausnahmsweise kann der Präsident auch einzeln unterschreiben.

Art. 22

Fachabteilung

Die Obmänner vertreten die Interessen ihrer Fachabteilung im BKV

Kontrollstelle

Art. 23

Revisions-
sektion

Durch die Delegiertenversammlung wird auf die Dauer von drei Jahren eine Revisionssektion gewählt. Dieselbe hat eine sorgfältige Prüfung der Kassa, Buchführung und Belege vorzunehmen und zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

VI. Rechnungswesen

Art. 24

Mittel

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Kantonalkassier führt das Kassawesen und ist für richtige Rechnungsführung verantwortlich.

Dem BKV stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Das Vermögen des BKV
- Die Beiträge der Sektionen
- Die Subventionen der Fachverbände und der kantonalen Behörden
- Allfällige Geschenke und Vergabungen

Die ordentlichen Ausgaben beziehen sich in der Hauptsache auf:

- Die Beiträge an die Fachverbände
- Subventionen an die Sektionen und Klubs für Kurse und Vorträge
- Ausrichtung von Prämien (Wanderpreise etc.)
- Gründungsbeiträge
- Verwaltungsspesen und die von der Delegiertenversammlung bestimmten Ausgaben

Kantonale Ausstellungen können subventioniert werden

Art. 25

Haftung

Für Verpflichtungen des BKV haftet nur dessen Vermögen. Persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Ausstellungen

Art. 26

Richtlinien

Der BKV stellt für die kantonalen Ausstellungen, welche in der Regel im Dezember stattfinden sollen, allgemeine Richtlinien auf, die in einem besonderen Reglement festgelegt sind.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27

Unabhängigkeit

Die Sektionen und Klubs sind in ihren internen Angelegenheiten unabhängig, ausgenommen bei der Durchführung von kantonalen Ausstellungen, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen.

Art. 28

Pflichten

Der Kantonalvorstand kann jederzeit von den Sektionen und Klubs Mitgliederverzeichnisse anfordern. Zu Beginn des Jahres kann er auch ein Veranstaltungsprogramm verlangen.

Änderungen in den Sektions- und Klubvorständen sind dem Kantonalvorstand sofort zu melden.

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes sind jederzeit berechtigt, an Veranstaltungen der Sektionen und Klubs teilzunehmen.

Art. 29

Statistik

Die Sektionen und Klubs müssen die zugestellten Statistikbogen wahrheitsgetreu ausfüllen und zum festgesetzten Termin dem Kantonalvorstand zurücksenden. Dieser verarbeitet die Unterlagen im Jahresbericht des BKV und leitet die Statistikbogen an die SGK weiter. Säumige werden nach erfolgloser Mahnung im Jahresbericht bekanntgegeben und gehen sämtlicher Subventionen verlustig.

Art. 30

Ausstellungs- und Kurswesen

Ausstellungen, Jungtierschauen, Kurse und Vorträge müssen dem Kantonalvorstand zu den vorgeschriebenen Terminen gemeldet werden, damit sie im kantonalen Ausstellungs- und Kursprogramm aufgeführt werden. Für die Anmeldungen sind die vorge-druckten Formulare zu verwenden.

Das kantonale Ausstellungsreglement und das kantonale Sank-tionenreglement bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten.

Art. 31

Mitglieder- beiträge

Die Sektionen und Klubs sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge für den BKV und die Fachverbände im Monat August aufgrund des Aktivmitgliederbestandes der Statistik des Vorjahres an den Kantonalkassier abzuliefern.

Art. 32

Statuten- revision

Die Revision der Statuten kann durch die Delegiertenversamm-lung beschlossen werden. Der Revisionsantrag ist als Traktan-dum speziell aufzuführen.

Art. 33

Auflösung

Die Auflösung des BKV kann nur mit Vierfünftel Stimmenmehrheit der stimmenden Delegierten beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muss vier Wochen vor der betreffenden Delegiertenversammlung im offiziellen Publikationsorgan des BKV publiziert werden.

Art. 34

Vermögen

Das nach Auflösung des BKV beim zuständigen Departement des Kantons Graubünden deponierte Barvermögen und Inventar ist bei Neugründung einer Dachorganisation mit gleichen Bestrebun-gen derselben auszuhändigen. Das von aufgelösten Sektionen und Klubs deponierte Vermögen und Inventar ist gemäss Art. 8 zu verwalten.

Gründet sich nach Auflösung des BKV eine selbständige Fachabteilung, ist derselben ein prozentualer Anteil (errechnet nach der Aktivmitgliederzahl der betreffenden Abteilung bei der Auflösung der Dachorganisation) des deponierten Vermögens des BKV auszuhändigen.

Art. 35

In allen Fällen, welche durch diese Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 36

**Inkraft-
setzung**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 13. April 1997 in Küblis genehmigt und treten sofort in Kraft.

Durch diese Genehmigung werden alle früheren Statuten und Versammlungsbeschlüsse aufgehoben.

Im Namen des Bündner Kleintierzüchterverbandes

Die Kantonalpräsidentin: Die Kantonalaktuarin:

Sidonia Ronchis

Liliane Rietberger

AUSSTELLUNGSREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsätzlich gelten für alle Ausstellungen die Reglemente der Fachverbände. Dieses Reglement unterscheidet folgende Ausstellungsarten:

- Die BÜNDNER KANTONALE KLEINTIERAUSSTELLUNG für Kaninchen-, Geflügel- und Taubenzucht, Vogelzucht- und Vogelhaltung.
- Lokale, regionale, ostschweizerische und schweizerische Ausstellungen für Kaninchen- und/oder Geflügel- und Taubenzucht, Vogelzucht- und Vogelhaltung.
- Reine Spezialklubausstellungen.

Art. 2

Es bleibt den Sektionen überlassen, ob sie den obengenannten Ausstellungen Spezialklubs und Gastsektionen angliedern wollen.

Art. 3

Die Sektionen haben beim Titel der Ausstellung, besonders in der Propaganda, für klare und zutreffende Bezeichnungen zu sorgen.

Art. 4

Sämtliche Ausstellungen und Jungtierschauen sind meldepflichtig. Sie müssen bis spätestens 31. Januar vor der Ausstellungssaison mittels vorgedrucktem Formular dem Kantonalvorstand gemeldet werden.

Art. 5

Die Prämierung der Kaninchen, Geflügel, Tauben und Ziervögel erfolgt in jedem Fall nur durch anerkannte Preisrichter der Fachverbände und nach den jeweils gültigen Standards hinter verschlossenen Türen.

II. Kantonale Ausstellung

Art. 6

Die BÜNDNER KANTONALE KLEINTIERAUSSTELLUNG wird im zweijährigen Turnus durchgeführt, sofern sich eine Sektion oder Klub für die Durchführung bewirbt.

Die Vergabe dieser Ausstellung erfolgt durch die Delegiertenversammlung und sollte mindestens 4 Jahre im voraus festgelegt werden.

Die Ausstellung ist in der Regel im Monat Dezember durchzuführen. Zwei Wochen vor ihr werden keine anderen Ausstellungen bewilligt. Mit der Übernahme der Ausstellung verpflichtet sich die organisierende Sektion, alle Fachabteilungen des Kantonalverbandes angemessen zu berücksichtigen.

Art. 7

Ausstellungsberechtigt sind alle Mitglieder von Vereinen und Klubs, die dem BKV angeschlossen sind. Mit Bewilligung des Kantonalvorstandes können auch Gastsektionen und/oder ausserkantonale Ausstellungen zugelassen werden. Dadurch darf aber die Tierzahl für die kantonale Ausstellung nicht limitiert werden.

Art. 8

Bis zum 31. Januar des Ausstellungsjahres muss dem Kantonalpräsidenten zu Händen der Delegiertenversammlung das Rahmenprogramm der Ausstellung schriftlich vorgelegt werden. (Ort, Lokal, Datum der Ausstellung, Höhe der Standgelder, Art und Höhe der Prämienauszahlung in Prozenten)

Art. 9

Der Kantonalvorstand soll einen Vertreter in die Ausstellungskommission delegieren. Dieser hat beratende Funktion für Fachfragen der vier Abteilungen des BKV und hat jederzeit das Recht, Einblick in den Ausstellungsbetrieb zu nehmen. Er darf aber nicht gleichzeitig Mitglied der Ausstellungssektion sein. Die Spesen des Delegierten gehen zu Lasten des Kantonalverbandes.

Art. 10

An der Ausstellung sollte der Kantonalvorstand nach Möglichkeit mit einem Werbestand vertreten sein. Stellt die Ausstellungssektion eine angemessene Werbefläche zur Verfügung, wird dies mit einem Betrag von Fr. 200.— aus der Kantonalkasse honoriert.

Art. 11

Einsprachen und Beschwerden irgendwelcher Art müssen innert 7 Tagen nach Schluss der Ausstellung bei der Beschwerdestelle (in der Regel der Ausstellungspräsident) schriftlich eingereicht werden. Sie werden nach dem Sanktionsreglement des BKV behandelt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12

Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der BKV-Statuten. Es tritt am Tage der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft und erklärt die bisherigen Ausstellungsreglemente für ungültig.

SANKTIONENREGLEMENT

Art. 1

Der „BÜNDNER KLEINTIERZÜCHTERVERBAND“, nachstehend BKV genannt, hat die Aufgabe, über allfällige Unkorrektheiten ihr unterstellter Sektionen, Klubs, Gruppen und Mitglieder aller Abteilung zu wachen und gegen Fehlbare vorzugehen.

Art. 2

Als Schiedsgericht (Sanktionenkommission) amten 5 Vorstandsmitglieder. Der Präsident des BKV und der Fachabteilungsobmann müssen vertreten sein. Das Schiedsgericht konstituiert sich von Fall zu Fall selbst.

Art. 3

Bei Vergehen von Vorstandsmitgliedern hat die Delegiertenversammlung ein fünfköpfiges Ersatzgericht aus der Versammlung zu bestimmen. Betroffene Mitglieder dürfen nicht im Ausschuss vertreten sein.

Bei Vergehen von Mitgliedern der Sektionen dürfen diese und deren Familienangehörige nicht im Ausschuss vertreten sein.

Art. 4

Verstöße sind schriftlich mit Unterlagen und eventuellen Zeugenaussagen dem Präsidenten des BKV zu melden. Dieser beruft umgehend die Sitzung ein. Es ist ein Protokoll zu führen. Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr gefällt.

Art. 5

Als Vergehen sind zu ahnden:

- Verstöße gegen irgendein gültiges Reglement der Fachabteilungen des BKV
- Unwahre, beziehungsweise dem BKV schadende Äusserungen gegenüber Drittpersonen

Art. 6

Das Schiedsgericht ist berechtigt, folgende Sanktionen auszusprechen:
(Gültigkeit: Einzugsbereich BKV)

- Schriftliche Verwarnung/Verweis
- Sperre für Ausstellungen und Bewertungen bis zu zwei Jahren
- Anträge an die Delegiertenversammlung des BKV zum Ausschluss Fehlbarer aus dem BKV beziehungsweise deren Fachabteilungen, Sektionen, Klubs etc.

Erlassene Sanktionen sind dem Fehlbaren schriftlich zu eröffnen.

Art. 7

Jeder Angeschuldigte hat das Recht, innert 14 Tagen schriftlich zum Urteil Stellung zu nehmen, beziehungsweise sich zu verteidigen. Der nachfolgende Entscheid des Schiedsgerichtes des BKV ist gültig, wird dem Fehlbaren schriftlich zugestellt und wird im offiziellen Publikationsorgan des BKV veröffentlicht.

Art. 8

Als letzte Rekursmöglichkeit steht dem Angeschuldigten zu, sich an den betreffenden schweizerischen Fachverband zu wenden.

Art. 9

Sämtliche anfallenden Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten der Beschuldigten, wenn nicht dem Schiedsgericht ein Verfahrensfehler nachzuweisen ist oder eine Rehabilitation durch den schweizerischen Fachverband erfolgt.

Art. 10

Dieses Reglement hat für alle Sektionen, Klubs beziehungsweise Mitglieder des BKV Gültigkeit. Es bildet einen integrierenden Bestandteil der BKV-Statuten und tritt am Tage der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.